



# Instruction

über die Bestimmung, Verwaltung, Casse-Gebahrung und Verrechnung, dann Comptabilitäts- und Controls-Geschäfte des Landesfondes im Herzogthume Krain, genehmiget mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1855 Nr. 9983.

## I. Bestimmung des Landesfondes.

### §. 1.

Der Landesfond hat seiner Natur nach die Bestimmung, alle zu Landeszwecken erforderlichen Ausgabszweige, deren Bestreitung demselben bisher bereits zugewiesen wurde oder in der Folge noch zugewiesen werden wird, durch abgesonderte Rubriken in sich zusammenzufassen, und auch die Mittel herbeizuschaffen, diese Ausgabszweige gehörig zu bedecken.

### §. 2.

Diese Mittel sind entweder eigene, nach abgesonderten Rubriken darzustellende Einkünfte einzelner Zweige des Landeshaushaltes, oder die von Jahr zu Jahr bewilligten Steuerzuschläge.

### §. 3.

Durch diese Concentrirung des Landesaufwandes und der Bedeckungsquellen haben jene einzelnen Fonde und Anstalten in dem Landesfonde förmlich aufzugehen, welche entweder gar kein Vermögen besitzen, oder welche zwar ein Vermögen besitzen, das aber keine specielle oder gestiftete Widmung hat, somit ohne Verletzung eines bestehenden Rechtes zu Landeszwecken im Allgemeinen verfügbar ist.

### §. 4.

Die Fonde und Anstalten, welche mit ihrer Dotation ausschließlich auf den Landesfond angewiesen sind, bilden lediglich eine nach der Verschiedenheit der Fonde und Anstalten zu tertirende Rubrik des Landes-Budgets.

Nach diesem Grundsätze wurde der Impfungsfond, welcher gar kein Vermögen besessen hat, mit 1. November 1854 in den Landesfond einbezogen, bei welchem nunmehr der ganze Impfungsaufwand auf einer Haupt- und mehreren Subrubriken verrechnet wird.

### §. 5.

Die Fonde und Anstalten mit Vermögen, jedoch ohne specielle Widmung desselben hören nach §. 3 auf selbstständig zu sein; allein ihr Vermögen, Einkommen und Aufwand ist in Evidenz zu erhalten, und in der betreffenden Rubrik des Landes-Budgets und des Rechnungs-Abschlusses durch entsprechende Verzeichnisse nachzuweisen.

In diesem Falle befindet sich gegenwärtig in Krain kein Fond und keine Anstalt.

Ebenso sind Fonde und Anstalten mit Vermögen zu behandeln, welche schon dormal zu speciellen Landes Zwecken bestimmt sind, wie der Zwangsarbeitsfond, welcher dem Landesfonde bereits einverleibt wurde.

#### §. 6.

Die Fonde und Anstalten, welche ein eigenes Vermögen besitzen, das wenigstens theilweise zu speciellen oder gestifteten Widmungen bestimmt ist, und ohne Verletzung eines bestehenden Rechtes zu Landes Zwecken im Allgemeinen nur in so ferne verwendet werden kann, als sich nach Sicherstellung der speciellen oder gestifteten Widmungen noch Ueberschüsse ergeben können, in dem Landesfonde nicht verschwinden oder in demselben aufgehen.

Derlei Fonde und Anstalten gibt es nicht derzeit in Krain.

#### §. 7.

Eben so wenig können solche Fonde und Anstalten mit Vermögen verschwinden oder in dem Landesfonde aufgehen, deren Einkommen zur Bestreitung der auf demselben ruhenden Auslagen unzureichend ist.

Hierher gehören die Fonde der Findel-, Gebär- und Irren-Anstalten in Laibach.

#### §. 8.

Die in den vorstehenden zwei Paragraphen erwähnten beiden Gattungen von Fonden und Anstalten haben in der bisherigen Form ihre abgesonderte Verwaltung und Cassé-Gebahrung, somit auch abgesonderte Voranschläge und Rechnungs-Abschlüsse und dergleichen zu behalten.

Die Voranschläge und Rechnungs-Abschlüsse dieser Fonde und Anstalten haben also gesonderte detaillirte Sub-Präliminarién und Abschlüsse des allgemeinen Landesfondes zu bilden.

Die Beziehung dieser Fonde und Anstalten zu dem Landesfonde, und ihre Vereinigung mit demselben beschränkt sich nämlich darauf, daß zwar die nach den abgesonderten Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen entfallenden Gebahrungs-Resultate in die gleichartigen Rechnungstücke des Landesfondes, der Evidenz wegen, unverändert übertragen werden, daß aber in die Cassé des Landesfondes nur die Ueberschüsse der betreffenden Fonde und Anstalten zu fließen haben, und aus derselben Cassé nur die Abgänge der einzelnen Fonde und Anstalten zu bestreiten und respective zu bedecken sind.

Auf diese Art wird es möglich, über die Einnahmen und Ausgaben des Landesfondes in seinem ganzen Umfange eine klare und ununterbrochene Kenntniß zu erlangen, ohne dieselbe Kenntniß bezüglich der dem Landesfonde zugewiesenen und einen Theil desselben bildenden besondern Fonde und Anstalten zu verlieren.

#### §. 9.

Außer den bereits erwähnten Findel-, Gebär- und Irrenanstalten, dann der Impfung sind dem Landesfonde dormal noch folgende Verwaltungszweige zugewiesen:

1. Sanitätskosten, welche nach bestimmten Vorschriften vom Lande zu tragen sind, und zwar:
  - a) die Verpflegskosten an in- und ausländische Krankenanstalten für einheimische und fremdländische Kranke, nach den bestehenden Normen, und in so weit sie auf eine andere Weise nicht heringebracht werden können,
  - b) Medicamenten-Drittel bei Epidemien und für Wuthkranke,
  - c) die Fuhrkosten des Sanitäts- Personals, und
  - d) die Aufnahmestaren und Verpflegskosten für Findlinge zahlungsunfähiger Mütter;
2. die Zwangsarbeitsanstalt mit ihrem ganzen Aufwande;
3. die Gensd'armerie-Bequartierung, als
  - a) Miethzinsé für Kasernen und Quartiere,
  - b) Beheizung und Beleuchtung,
  - c) Reinigungserfordernisse,
  - d) Nachschaffungen an Einrichtungstücken,
  - e) Transportkosten für Einrichtungen,
  - f) Barherstellungen bei Kasernen und Quartieren, in so weit sie nicht von den Vermiethern zu tragen sind, dann

- g) Reisekosten und Diäten in Absicht der Kasernen- und Quartier-Erhebungen, dann bei Bauherstellungen;
4. Auslagen für Schubvorspann;
  5. Vorspannsauslagen für den Militär- und Civildienst;
  6. Prämien für Erlegung von Raubthieren;
  7. die Auslagen, welche zur Erleichterung der Militär-Einquartierung vom Lande zu tragen sind, dann Transportkosten, worinfall's jedoch bisher kein Aufwand eingetreten ist.

#### §. 10.

Die im vorstehenden §. 9 aufgeführten Verwaltungszweige, wovon jene der Sanitätskosten, der Zwangsarbeitsanstalt und der Gensd'armerie-Bequartirung auch eigene, jedoch nicht zureichende Bedeckungsquellen besitzen, sind sowohl in Beziehung der eigenen Bedeckungsquellen, als auch in Betreff ihres Aufwandes, dann die Impfung, wofür keine eigene Bedeckung vorhanden ist, rücksichtlich ihres gesammten Erfordernisses für Remunerationen, Aushilfen und Prämien, dann für Diäten und Reisekosten des Sanitäts-Personals, so wie für die Zehrungskosten der Mütter der Vorimpflinge dem Landesfonde bereits vollständig einverleibt.

#### §. 11.

Von diesen, dem Landesfonde bereits vollständig zugewiesenen Verwaltungszweigen besitzt lediglich die Zwangsarbeitsanstalt ein eigenes in Realitäten und Capitalien bestehendes Vermögen, welche Capitalien nach Aufhören der dermal noch darauf haftenden Stiftungsverbindlichkeit in das unbeschränkte Eigenthum der Zwangsarbeitsanstalt und respective des Landesfondes zu übergehen haben, bis hin aber in besonderer Evidenz zu erhalten sind.

#### §. 12.

Nachdem die Findel-, Gebär- und Irrenanstalten-Fonde eine eigene abgesonderte Verwaltung mit eigenen Einkünften haben, so sind diese Fonde nur in Bezug auf die Bedeckung ihrer jeweiligen Casse-Abgänge an den Landesfond angewiesen, und dieselben erhalten die entsprechende Deckung durch monatliche Dotationsanweisungen aus Landesmitteln; wogegen sie ihre allfälligen Ueberschüsse an den Landesfond abzuführen haben.

Uebrigens sind die Gebahrungs-Ergebnisse dieser Fonde bei dem Landesfonde auf die im §. 8 angedeutete Art nachzuweisen.

#### §. 13.

Sobald auch der ständische Fond von einem bestimmten Zeitpuncte angefangen, weder eine reele noch eine vorschussweise Dotirung aus dem k. k. Aerar mehr erhält, sondern rücksichtlich der Deckung seines Erfordernisabganges und des allfälligen Ueberschusses ebenfalls in den Landesfond einbezogen werden wird, dann tritt hierinfall's die im §. 12 angezeigte Modalität ein; die Cassegebahrung desselben bleibt jedoch wie bisher der Landes-Hauptcasse überlassen.

## II. Verwaltung des Landesfondes.

#### §. 14.

Die oberste Verwaltungsleitung des Landesfondes steht dem k. k. Ministerium des Innern zur, vorbehaltlich des Einflusses des Finanzministeriums bezüglich der zur Bestreitung der Auslagen erforderlichen Auflagen oder Steuerzuschläge auf das Land.

#### §. 15.

Dem k. k. Ministerium des Innern ist die Prüfung und Genehmigung des Landes-Budgets, die Ausgabe-Passirung innerhalb der Gesamtsumme des Jahres-Voranschlags wie auch die oberste Leitung der Landesbauten übertragen.

#### §. 16.

Die Verwaltung des Landesfondes steht sowohl im Ganzen, als in seinen einzelnen Bestandtheilen der k. k. Landesregierung zu, welcher es insbesondere obliegt, mit Zuziehung und Benützung

der k. k. Staatsbuchhaltung für alle Erfordernisse und Bedeckungsquellen des Landesfondes einen detaillirten Voranschlag zu verfassen und dem k. k. Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 17.

Die k. k. Landes-Regierung, welche auch das Anweisungsrecht selbstständig auszuüben hat, ist diesfalls innerhalb ihres Wirkungskreises ebenso, wie bezüglich der übrigen, nicht dotirten politischen Fonde und Anstalten, nicht nur auf die Hauptsumme des genehmigten Budgets, sondern auch auf die genehmigte Summe jeder einzelnen Budgets-Nubrik beschränkt.

Bauten für Rechnung des Landesfondes kann die k. k. Landesstelle innerhalb der Gränzen des genehmigten Budgets bis zum Betrage von 3000 fl. aus eigener Macht bewilligen. Für höhere Erfordernißbeträge ist die Bewilligung des k. k. Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 18.

Bezüglich des besonders bestehenden ständischen Fondes, sobald dieser ein integrierender Theil des Landesfondes wird, ist dem Landeschef, in der Eigenschaft als Präses der ständischen Verordneten-Stelle in Krain, der gleiche Wirkungskreis eingeräumt.

§. 19.

Die Bewilligungen und Anweisungen aus dem Landesfonde, wie auch bezüglich jener aus dem ständischen Fonde, sind der k. k. Staatsbuchhaltung mitzutheilen, welche alle periodischen Gebührungs-Uebersichten und den Rechnungsabschluß Behufs der Vorlage an das k. k. Ministerium des Innern zu verfassen hat.

### III. Cassen-Gebahrung und Verrechnung.

§. 20.

Die Cassengeschäfte des Landesfondes sind von der Landeshauptcasse II. Abtheilung zu besorgen, welche darüber eigene Journale zu führen, und dieselben sammt allen Documenten, an die Staatsbuchhaltung zur Censur und Durchführung des Rechnungsprocesses, dann auch zu dem Ende abzugeben hat, damit von derselben das Vermögen des Landesfondes im Ganzen, wie in seinen Theilen, und die Gebahrung mit demselben durch die Contirung und durch die Anfertigung der Rechnungsabschlüsse in Evidenz gehalten werden kann.

§. 21.

In diese Journale sind aufzunehmen:

- a) alle Auslagen, welche über Anweisung der k. k. Landesregierung und des Landeschefs als solcher, und mit Bezug auf den §. 13 in seiner Eigenschaft als Präses der ständischen Verordneten-Stelle zur Zahlung gelangen, somit auch jene Beträge, welche zur Bedeckung des Aufwandes der integrierenden Theile des Landesfondes von Zeit zu Zeit als Dotation aus Landesmitteln bewilliget werden, und
- b) alle Empfänge, welche aus eigenen Einkünften des Landesfondes, aus den Steuerzuschlägen für Landeserfordernisse, und aus den Ueberschüssen jener Fonde und Anstalten bestehen, die als Theile des Landesfondes zu betrachten sind.

§. 22.

Für die Realisirung der Ausgaben und der Empfänge sind überhaupt die hierinfallende der Landeshauptcasse II. Abtheilung zukommenden Anweisungen der politischen Landesstelle maßgebend, bei stehenden Gebühren dienen aber die allgemeinen Cassen-Vorschriften zur Richtschnur.

§. 23.

Die Cassengeschäfte des ständischen Fondes, dann der Findel-, Gebär- und Irrenhaus-Fonde, für welche eigene Cassen mit besonderer Verwaltung unter der Aufsicht der Landesregierung bestehen, haben nicht an den Landesfond zu übergehen, sondern sind in der bisherigen Modalität, und zwar der ständische Fond von der k. k. Landeshauptcasse II. Abtheilung abgesondert, die Findel-, Gebär- und

Irrenhaus-Fonde aber von der Staats- und Local-Wohlthätigkeitsanstalten-Direction in eigener Verwaltung fortzuführen.

Es bleiben sonach der Landeshauptcasse II. Abtheilung als Landesfondscasse in Bezug auf die Findel-, Gebär- und Irrenhausfonde, dann auf den ständischen Fond bloz jene Geschäfte zugewiesen, welche mit der Ausfolgung der Dotationen und mit der Empfangnahme der zeitweiligen Fondsüberschüsse verbunden sind.

#### §. 24.

Von den Findel-, Gebär- und Irrenhaus-Verwaltungszweigen haben die Anweisungen der politischen Landesstelle wie bisher an die betreffende Anstalten-Direction zu ergehen, an die Landeshauptcasse II. Abtheilung haben dagegen nur jene Anweisungen zu gelangen, welche die ihr noch verbleibenden Geschäfte, dann entweder eine Dotation aus Landesmitteln an die Fonde der erwähnten Verwaltungszweige, oder eine Ueberschußabfuhr derselben an den Landesfond betreffen.

Die den ständischen Fond berührenden Anweisungen werden so wie jetzt, auch dann an die Landeshauptcasse II. Abtheilung zu erlassen sein, wenn derselbe eventuell mit der Deckung seiner Casse-Abgänge auf eine Dotirung aus den Landesmitteln überwiesen werden sollte.

#### §. 25.

Behufs der Verrechnung und Uebersicht der Gebahrung hat die Landeshauptcasse II. Abtheilung für das gesammte Landes-Budget ein vereinigtcs Empfangs- und Ausgabcs-Journal zu führen, und in demselben bei jeder Empfangs- und Ausgabspost die Anstalt oder Rubrik des Fondcs, für welche die Verrechnung geschieht, zu bezeichnen.

#### §. 26.

Die zu Landeserfordernissen bewilligten Steuerzuschläge haben in der Regel nicht unmittelbar von den Steuerämtern, sondern im Wege der Sammlungscassen an die Landeshauptcasse II. Abtheilung zu gelangen.

Indessen bleibt es dem Einvernehmen der politischen Landesstelle mit der Finanz-Landesbehörde anheimgestellt, ausnahmsweise die unmittelbare Abfuhr von Steuerzuschlägen auch ohne Intervention der Sammlungscassen zu veranlassen.

#### §. 27.

Die zu Landeserfordernissen und für den Grundentlastungsaufwand bewilligten Steuerzuschläge, welche von der politischen Landesstelle mit besondern Erlässen bekannt gegeben werden, sind zwar cumulativ einzuhcben, jedoch bei jeder monatlichen Abfuhr in den Einhebungs-Journalen für den Landes- und den Grundentlastungsfond verhältnißmäßig zu repartiren, in den monatlichen Steuerausgabcs-Journalen die Tangenten für jeden Fond getrennt in Ausgabe zu stellen, sonach die Tangenten für den Landesfond an die Landeshauptcasse II. Abtheilung, jene für den Grundentlastungsfond aber an die Landeshauptcasse I. Abtheilung und zwar gegenwärtig und insolange nicht eine andere Bestimmung erfolgt von den Steuerämtern, welche der Landeshauptcasse unmittelbar unterstehen, auch unmittelbar, von jenen Steuerämtern hingegen, welche den Sammlungscassen zugewiesen sind, im Wege dieser Sammlungscassen abzuführen.

#### §. 28.

Alle Zahlungsaufträge, welche unmittelbar an die Landeshauptcasse zu gelangen haben, und nicht Fonde und Anstalten mit abgesonderten Cassen oder Verwaltungen betreffen, sind von der Landeshauptcasse II. Abtheilung auch unmittelbar zu realisiren.

Hat die Leistung der Zahlung bei einer Sammlungscasse, oder im Wege derselben bei einer Steuercasse zu geschehen, so hat die Landeshauptcasse II. Abtheilung als Landesfondscasse, den erhaltenen einschlägigen Auftrag der betreffenden Sammlungscasse und durch diese der respectiven Steuercasse Behufs der entsprechenden Zahlungleistung zuzusenden.

Die Zahlung ist sofort von der Sammlungscasse s. lbst, oder im Wege des in der Anweisung berufenen Steueramtes zu leisten, der erfolgte Betrag als Abfuhr zu verrechnen, und die Percipientenquittung zur Documentirung des Landesfondcs-Journals einzusenden.

Nachdem die Sammlungs- und Steuercasse ihren Auftrag erfüllt, hat nunmehr die Landeshauptcasse II. Abtheilung die ihrerseits nothwendige Cassemanipulation in der Art vorzunehmen, daß sie den zur Zahlung angewiesenen Betrag bei dem Landesfonde auf die betreffende Rubrik reel beausgabte und an die Landeshauptcasse I. Abtheilung bar übergibt.

§. 29.

Ueber den Landesfond sind von der Landeshauptcasse wöchentliche Cassestände an die politische Landesstelle vorzulegen, von wo sie mit dem Vidi des Landeschefs versehen, ohne Einbegleitung an das k. k. Ministerium des Innern einzusenden sind.

In diesen Casseständen ist der Stand der Gebahrung nach Empfängen und Ausgaben darzustellen.

**IV. Comptabilitäts- und Controls-Geschäfte.**

§. 30.

Die Provinzial-Staatsbuchhaltung ist für die Comptabilität als Hilfsbehörde der verwaltenden Landesstelle, in Bezug auf die Censur aber ist sie als unabhängige, unter der Oberleitung der k. k. obersten Rechnungs-Controls-Behörde stehende Controlsbehörde zu betrachten.

§. 31.

Der Staatsbuchhaltung liegen daher sowohl die Comptabilitäts-Geschäfte des Landesfondes, als auch die Censurs-Geschäfte desselben ob.

§. 32.

Die Comptabilitäts-Geschäfte, welche den administrativen Rechnungsdienst bilden, bestehen im Wesentlichen:

- a) in der Mitwirkung zu der der politischen Landesstelle obliegenden Verfassung des Budgets;
- b) in der sorgfältigen Evidenzhaltung der Anweisungen nach einzelnen Rubriken, damit die allenfalls sich ergebenden Ueberschreitungen zur rechten Zeit in Verhandlung gebracht werden, und
- c) in der Verfassung der sonstigen periodischen Gebahrungs-Uebersichten.

§. 33.

Zu diesen Uebersichten gehören:

1. die nach Weisung der hohen Ministerial-Erlässe vom 22. December 1854 Zahl 26925 und vom 21. Februar 1855 Zahl 3220 zu verfassenden quartaligen Gebahrungs-Uebersichten;
2. die der politischen Landesstelle vorzulegenden monatlichen Erfordernißberechnungen für die Findel-, Gebär- und Irren-Anstaltenfonde, um die k. k. Landesregierung in die Lage zu setzen, die Dotations-Quote aus Landesmitteln für diese einzelnen Zweige des Landesfondes anzuweisen, oder die bei demselben entbehrlichen Ueberschüsse in die Cassen des Landesfondes abzuführen zu lassen.

§. 34.

Die Controls-Geschäfte beziehen sich auf die Censur der Rechnungs-Eingaben und Journale des Landesfondes, auf die Contirung dieser Journale, auf die Durchführung des vorschriftmäßigen Rechnungsprocesses und auf die Zusammenstellung der jährlichen Rechnungs-Abschlüsse für die einzelnen Zweige des Landeshaushaltes und für den Landesfond im Ganzen, welche bis auf weitere Weisung in der für die nicht dotirten politischen Fonde bestehenden Form zu verfassen und bis Ende December jeden Jahres der k. k. Landesregierung zur Beifügung ihrer allfälligen Bemerkungen und weitem Vorlage an das hohe Ministerium vorzulegen sind.

Bei allen diesen Functionen hat die Staatsbuchhaltung nach den bestehenden grundsätzlichen Anordnungen und nach jenen weitem Weisungen vorzugehen, zu welchen sich die k. k. oberste Rechnungs-Controls-Behörde nach der etwa eintretenden neuen Gestaltung der Verhältnisse im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern bestimmt finden sollte.

§. 35.

Zu diesen Leistungen der Staatsbuchhaltung bezüglich der administrativen Rechnungsarbeiten und der Controle, ist es unerlässlich, daß von Seite der politischen Landesstelle nach §. 19 sämtliche, den Landesfond oder seine Zweige betreffenden Anweisungen oder sonstige auf den Rechnungsdienst Einfluß habende Verfügungen nach den bestehenden Grundsätzen vor und nach der Expedition an die Staatsbuchhaltung zur Einsichtnahme oder Beifügung allfälliger Bemerkung mitgetheilt werden.

§. 36.

Bezüglich derjenigen Fonde und Anstalten, welche nach §§. 6, 7, 8 und 23, obschon sie als Theile des Landesfondes betrachtet werden, in dem Landesfonde nicht aufzugehen, somit in Ansehung ihrer abgesonderten Verwaltung und Cassengebahrung in der bisherigen Form fortzubestehen haben, wird in den Comptabilitäts- und Controls-Geschäften nichts geändert.

§. 37.

In Beziehung des ständischen Fondes, welcher bisher und fortan durch die Landeshauptcasse abgesondert von dem Landesfonde zu verwalten ist, und unter der Leitung der k. k. Landesregierung steht, hat die ständische Berordnete-Stelle alle jene Behelfe und Nachweisungen an die Staatsbuchhaltung zu liefern, deren diese bedarf, um aber diesen Fond sowohl in seiner abgesonderten Behandlung, als auch für den eventuellen Fall der Einbeziehung desselben in den Landesfond durch Dotationsleistungen über diesen letztern concentrirten Fond die monatlichen Erfordernißberechnungen, Jahres-Budgets-Rechnungsabschlüsse und sonstigen periodischen Gebahrungsübersichten verfassen und an die politische Landesstelle vorlegen zu können.

## Von der k. k. Landesregierung für Krain.

**Laibach** am 14. October 1855.

**Gustav Graf Chorinsky**

k. k. Statthalter.

In dieser Hinsicht ist die Staatsverwaltung...  
und der Grund...  
den Landes...  
König...  
die Staatsverwaltung...

Es ist...  
als...  
König...  
haben...

In...  
ab...  
König...  
haben...

### Von der k. k. Landesregierung für Krain

Krain am 11. October 1822

### Konrad Graf von Spreti

k. k. Statthalter

[Faint, mostly illegible text in the lower half of the page, likely the main body of the official document.]